

VERORDNUNG (EWG) Nr. 376/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

zur Änderung der Sonderverkäufe von Butter betreffenden Verordnungen (EWG) Nr. 1259/72, Nr. 1282/72, Nr. 1519/72, Nr. 1717/72, Nr. 2474/72, Nr. 2537/72 und Nr. 2561/72 hinsichtlich der in der Beitrittsakte vorgesehenen Ausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten ⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2369/72 ⁽⁹⁾;

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte ⁽²⁾,

— Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 der Kommission, vom 14. Juli 1972 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen ⁽¹⁰⁾;

in Erwägung nachstehender Gründe:

— Verordnung (EWG) Nr. 1717/72 der Kommission vom 8. August 1972 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an gemeinnützige Einrichtungen ⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2369/72;

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 233/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾ kann beschlossen werden, daß diese Ausgleichsbeträge auf Butter, die Gegenstand bestimmter Sonderverkäufe gemäß Artikel 7a der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72 ⁽⁵⁾, ist, nicht angewandt werden, um der sich aus dem jeweiligen Preisabschlag ergebenden Lage Rechnung zu tragen.

— Verordnung (EWG) Nr. 2474/72 der Kommission vom 27. November 1972 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus den Beständen der Interventionsstellen für den direkten Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽¹²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 206/73 ⁽¹³⁾;

Es ist angezeigt, diese Maßnahme auf folgende Verordnungen anzuwenden:

— Verordnung (EWG) Nr. 2537/72 der Kommission vom 4. Dezember 1972 über Ausschreibungen zur Lieferung von butteroil an das Welternährungsprogramm ⁽¹⁴⁾;

— Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 der Kommission vom 16. Juni 1972 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2815/72 ⁽⁷⁾;

— Verordnung (EWG) Nr. 2561/72 der Kommission vom 6. Dezember 1972 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus den Beständen der Interventionsstellen für den direkten Verbrauch in der Gemeinschaft in Form von Butterreinfett ⁽¹⁵⁾;

— Verordnung (EWG) Nr. 1282/72 der Kommission vom 21. Juni 1972 über den Verkauf von Butter

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1973, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 139 vom 17. 6. 1972, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 297 vom 30. 12. 1972, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 22. 6. 1972, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 11. 11. 1972, S. 9.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 162 vom 18. 7. 1972, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 9. 8. 1972, S. 11.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 267 vom 28. 11. 1972, S. 13.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1973, S. 19.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 272 vom 5. 12. 1972, S. 15.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 274 vom 7. 12. 1972, S. 12.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

Auf die Butter und hinsichtlich des Butteranteils auf das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) und b) genannte Butterfett, die gemäß der vorliegenden Verordnung verkauft werden,

- a) werden die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 festgesetzten Ausgleichsbeträge mit dem Koeffizienten 0,3 multipliziert; falls es sich als notwendig erweist, kann die Kommission diesen Koeffizienten anpassen;
- b) werden die in der dem Beitrittsvertrag beigefügten Akte vorgesehenen Ausgleichsbeträge nicht angewandt.“

Artikel 2

- a) In Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1282/72,
- b) in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1717/72

werden die Worte „Die in der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 vorgesehenen Ausgleichsbeträge“ ersetzt durch die Worte „Die in der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 und die in der dem Beitrittsvertrag beigefügten Akte vorgesehenen Ausgleichsbeträge“.

Artikel 3

Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 erhält folgende Fassung:

„Artikel 27

Auf die Butter und auf die zu den in Artikel 19 genannten Erzeugnissen verarbeitete Butter

- a) werden die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 festgesetzten Ausgleichsbeträge mit dem Koeffizienten 0,2 multipliziert; falls es sich als notwendig erweist, kann die Kommission diesen Koeffizienten anpassen;

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

- b) werden die in der dem Beitrittsvertrag beigefügten Akte vorgesehenen Ausgleichsbeträge nicht angewandt.“

Artikel 4

Folgender Artikel 11a wird in die Verordnung (EWG) Nr. 2474/72 eingefügt:

„Artikel 11a

Die in der dem Beitrittsvertrag beigefügten Akte vorgesehenen Ausgleichsbeträge werden auf die gemäß der vorliegenden Verordnung verkaufte Butter nicht angewandt.“

Artikel 5

In Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2537/72 werden die Worte „finden Erstattungen und Ausgleichsbeträge keine Anwendung“ ersetzt durch die Worte „finden Erstattungen und Ausgleichsbeträge, einschließlich der in der dem Beitrittsvertrag beigefügten Akte vorgesehenen Ausgleichsbeträge, keine Anwendung.“

Artikel 6

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2561/72 wird wie folgt geändert:

- a) die bereits bestehenden Vorschriften werden Absatz 1;
- b) folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die in der dem Beitrittsvertrag beigefügten Akte vorgesehenen Ausgleichsbeträge werden auf das gemäß der vorliegenden Verordnung verkaufte Butterreinfett nicht angewandt.“

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1973.

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI